



Einwohnergemeinde Tenniken

Bestattungs- und Friedhofsreglement

(in Kraft seit 01.11.2003)

Grundsätzliches

Die Gemeinde Tenniken weiss sich für die sorgfältige Gestaltung und Pflege ihres Friedhofes verantwortlich. Sie gibt der Zusammengehörigkeit mit ihren Toten dadurch Ausdruck, dass sie ihren Gottesacker zu einem Ort ruhiger Besinnung werden lässt. Sie anerkennt die in aller irdischen Vergänglichkeit besonders zum Ausdruck kommende Gleichheit aller Menschen, indem sie in der Errichtung der Grabzeichen und in der Anbringung der Inschriften auf die Hervorhebung trennender Unterschiede und menschlichen Ruhmes verzichtet. Sie gibt ihrer Hoffnung für Lebendigen und die Toten Ausdruck, indem sie in der Gestaltung des ganzen Friedhofes keine falsche Ehrfurcht vor dem Tode aufkommen lässt.

Von dieser Voraussetzung her erlässt die Gemeinde Tenniken gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 sowie von § 46 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

Alle in diesen Bestimmungen erwähnten männlichen Bezeichnungen von Personen und Funktionen gelten für beide Geschlechter.

A. Allgemeines, Zuständigkeit und Aufsicht

- § 1**
- 1 Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.
 - 2 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und ist zum Abschluss erforderlicher Verträge zuständig.
 - 3 Ihm obliegt der Erlass einer Gebührenordnung und er setzt die Entschädigungen für das Friedhofpersonal fest.
 - 4 Er wählt gemäss Gemeindeordnung einen Bestattungsbeauftragten, den Friedhofgärtner und den Totengräber.
 - 5 Er erstellt die notwendigen Pflichtenhefte.
- § 2** Die Aufsicht und die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglementes obliegt einer Kommission von 3 Mitgliedern. Ihr gehören der Gemeindepräsident, der zuständige Departementsvorsteher und der Bestattungsbeauftragte an.
- § 3**
- 1 Der Bestattungsbeauftragte ist für die Organisation der Beerdigungen und der Urnenbeisetzungen verantwortlich. Er entscheidet im Rahmen dieses Reglementes und überwacht dessen Einhaltung. Bei Differenzen liegt die Entscheidung beim Gesamtgemeinderat.
 - 2 Der Friedhofgärtner ist für das Friedhofgebäude, die ganze Friedhofanlage sowie der Zufahrtswege ab Sangetenweg und ab Altbergweg verantwortlich.
 - 3 Der Totengräber ist für die Erstellung der Gräber und die Wiedereindeckung verantwortlich.
- § 4** Die Ueberführung der verstorbenen Personen oder deren Kremation ist Sache der Angehörigen. Fehlen diese, so ist die Gemeinde zuständig.
- § 5** Der Sigrüst untersteht der Kirchengemeinde (Kirchenpflege). Er hat die Anordnungen des Pfarrers und des Bestattungsbeauftragten bezüglich Glockengeläute und Bereithaltung der Kirche für die Abdankungsfeier zu befolgen. Er ist zudem verantwortlich für die Sauber- und Freihaltung der Treppe ab Pfarrhaus und Kirchrain bis zur Kirche und den Steinpflasterbelag rund um die Kirche.

B. Bestattungswesen

§ 6 Meldung, Anordnung der Bestattung

Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Meldung an das Zivilstandsamt Sissach erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Für Todesfälle in Spitälern usw. gelten die Anweisungen deren Verwaltungen. Die Angehörigen setzen sich baldmöglichst mit der Gemeindeverwaltung Tenniken und dem zuständigen Pfarramt zur Festlegung der Beerdigung in Verbindung.

Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt den Bestattungsbeauftragten, den Totengräber, den Sigristen und den Organisten sowie den zuständigen Departementschef des Gemeinderates.

§ 7 Die Gemeindeganzlei veranlasst auf Wunsch amtliche Publikationen.

§ 8 Die Bestattung soll normalerweise innert 48 bis 96 Stunden nach dem Hinschied, dem Auffinden oder der Kremation der verstorbenen Person stattfinden.

§ 9 Bestattungs- und Aufbahrungsort

- 1 Die Bestattungen müssen auf dem Friedhof erfolgen. Für Urnenbeisetzungen können Ausnahmen im Einverständnis mit der Sanitätsdirektion bewilligt werden.
- 2 Verstorbene können sofort ins Friedhofgebäude überführt werden.
- 3 Während der Aufbahrungszeit erhalten die Angehörigen einen Schlüssel für den Katafalkraum. Der Katafalkraum bleibt bis 15 Minuten vor der Beerdigung zugänglich.
- 4 Aschenurnen und Särge, welche direkt aus den Spitälern usw. auf den Friedhof gebracht werden, müssen rechtzeitig vor der Beerdigung beim Friedhofgebäude eintreffen.

§ 10 Bestattung, Beisetzung und Abdankung

- 1 Die Bestattung ist gemäss den Bestimmungen der Bestattungsordnung durchzuführen. Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier ist für die Angehörigen der drei Landeskirchen deren Ordnung massgebend.

- 2 Bestattungen und Urnenbeisetzungen sollen in der Zeit zwischen 10.00 und 12.00 Uhr sowie 13.30 und 16.00 Uhr stattfinden.
- 3 An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.
- 4 Zur Aufnahme von Beileidskarten werden auf dem Friedhof Urnen aufgestellt.

§ 11 Beisetzungsstätten

- 1 Auf dem Friedhof von Tenniken können bestattet werden:
 - a) Alle verstorbenen Einwohner der Gemeinde.
 - b) Auswärts wohnhaft gewesene direkte Angehörige hier ansässiger Familien.
 - c) Auswärts wohnhaft gewesene Personen und Bürger, die besondere Beziehungen zur Gemeinde hatten, mit Bewilligung des Gemeinderates.
 - d) In der Gemeinde Verstorbene, auswärts wohnhaft gewesene Personen, gemäss § 5 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen.
- 2 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12 Wahl des Grabes

Die Gemeinde stellt folgende Möglichkeiten des Grabes zur Verfügung und legt die entsprechenden Grabfelder fest:

- a) Erdgrab für Erwachsene und Kinder
- b) Urnenerdgrab
- c) Grab für Urne mit Gedenktafel an Wand
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- e) Urne in bestehende Gräber
Die Beisetzung einer Urne kann auch in der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Erdgrab oder einem Urnengrab stattfinden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für den Zweitverstorbenen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

§ 13 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde erbringt folgende unentgeltlichen Leistungen:

- 1) Die ganze Organisation der Abdankung in Verbindung mit dem Bestattungsbeauftragten.
- 2) Die Benützung des Besucherraumes und des Katafalks.
- 3) Die Beisetzung inkl. das Ausheben und das Wiedereindecken des Grabes.
- 4) Die Überlassung eines Erd-, Urnenerd- oder Urnengrabes.
- 5) Ein hölzernes, einheitliches Grabkreuz (bleibt im Eigentum der Gemeinde) mit Namen, Geburts- und Sterbejahr.
- 6) Die Lieferung der Gedenktafel an Wand, Grab für Urne, ohne die Beschriftung.
- 7) Das Stellen der Fundamente für die Grabmäler.
- 8) Das Einfassen der Gräber.
- 9) Die Namensgravur des Verstorbenen beim Gemeinschaftsgrab.

§ 14 Gebühren

- 1) Die unter § 11 genannten Möglichkeiten der Bestattung erbringt die Gemeinde für alle unter Abs. 1) a, b, und c fallenden Personen kostenlos.
- 2) Für alle übrigen Bestattungen mit Ausnahme von Fürsorgefällen erbringt die Gemeinde alle Leistungen gegen eine Gebühr.
- 3) Für die Benützung des Friedhofgebäudes inkl. Katafalk zur Aufbahrung von Verstorbenen, welche nicht in Tenniken bestattet werden, ist eine Gebühr zu erheben. Diese entfällt, wenn die betreffende Person in Tenniken wohnhaft war.

C. Friedhofordnung

- § 15
- 1) Der Friedhof steht jederzeit zum Besuche offen. Er ist mit der entsprechenden Achtung, Sorgfalt zu den Anlagen, Blumen und Bepflanzungen zu betreten.
 - 2) Die Toiletten des Friedhofgebäudes sind der Öffentlichkeit zugänglich.
 - 3) Auf das Mitnehmen von Hunden ist zu verzichten.

§ 16 Die Gemeindeverwaltung führt nach Weisung des Gemeinderates und der Friedhofkommission das Gräberbuch.

- § 17
- 1) Die Friedhofkommission bestimmt die Einteilung, die Verwendung sowie die Bepflanzung der Grabstätten entsprechend dem Belegungsplan.
 - 2) Sie entscheidet auch über die Art und Grösse der Einfassung der Gräber.

§ 18 Einteilung und Grösse der Grabfelder

(Fertigmasse (in cm), d.h. bepflanzbare Fläche)	Länge	Breite	Abstand zwischen den Gräbern
1) Erdgrab	140	58	20
2) Urnenerdgrab	90	50	20
3) Urnengrab mit Gedenktafel an Wand	40	40	10
4) Die Grabstätten müssen in fortlaufenden Reihen angelegt werden.			

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

- 1) Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung, Form und Beschriftung schlicht zu halten. Sie sollen sich bezüglich Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.
- 2) Empfohlen werden Steine inländischer Herkunft.
- 3) Nicht erlaubt sind: Weisses und schwarzes Marmor, polierte und geschliffene Steine, Email, Glas, Porzellan, Blech, Fotos, Nachahmungen von Holz- und Steinformen, Drahtkreuze, Gusseisen und Kunststoffe.
- 4) Liegende Grabmäler sind untersagt.

§ 20 Verbindliche Masse für Grabzeichen

1) Erdgrabmal	Höhe	70 - 90 cm
	Breite	40 - 50 cm
	Dicke	12 - 20 cm
2) Urnenerdgrab	Höhe	60 - 70 cm
	Breite	30 - 40 cm
	Dicke	10 - 16 cm
3) Gedenktafel an Wand	Höhe	40 cm
	Breite	40 cm
	Dicke	4 cm

Die Höhen sind immer ab Boden gemessen.

§ 21 Bewilligungsinstanz für Grabmäler

- 1) Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1 : 10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials und Bearbeitung desselben, sind im Doppel an die Friedhofkommission Tenniken einzureichen. Die Gesuche sind innert 6 Wochen zu behandeln.
- 2) Bei Differenzen zwischen der Friedhofkommission und den Angehörigen eines Verstorbenen amtet der Gesamtgemeinderat als Rekursinstanz.

§ 22 Das Versetzen der Grabmäler und die Montage der Urnenwandplatte *n* haben unter Aufsicht eines Mitgliedes der Friedhofkommission zu erfolgen.

§ 23 Bepflanzung

- 1) Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Pflanzen noch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Wuchernde und stark versamende Bepflanzungen sind nicht erlaubt.
- 2) Auf dem Gemeinschaftsgrab ist Blumenschmuck nur für kurze Zeit nach der Bestattung erlaubt. Dauernder, wiederkehrender Grabschmuck ist nicht gestattet.
- 3) Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.

§ 24 Unterhalt der Grabstätten

- 1) Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt. Wer aus irgendwelchen Gründen der Grabpflege entzogen zu sein wünscht, setzt sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung.
- 2) Welche Kränze, Blumen usw. müssen in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz gebracht werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern liegen zu lassen. Der Friedhofgärtner ist angewiesen, solche Gegenstände zu entfernen.
- 3) Pflege und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde.

§ 25 Dauer der Grabbelegung

Die Benützungsdauer der Erd- und Urnengrabstätten beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 26 Räumung der Grabfelder

- 1) Mindestens 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit lädt die Gemeinde die Angehörigen ein, die Gräber innert einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit zu räumen.
- 2) Nachher verfügt die Gemeinde über zurückgebliebene Grabmäler und Pflanzen.
- 3) Die Grabräumung bei Mehrfachbelegung richtet sich nach der Ruhezeit des Erstbestatteten.

§ 27 Bestehende und neue Gräber auf dem alten Friedhof

- 1) An den bestehenden Gräbern auf dem alten Friedhofteil wird bis zum Ablauf der Räumungsfrist nichts verändert.
- 2) Neuanzulegende Reihengräber auf dem alten Friedhofteil unterstehen den Bedingungen dieses Reglements.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

§ 29 Rekurse

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet an den Gesamtgemeinderat rekurriert werden.

§ 30 Strafbestimmungen

Uebertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse bis max. Fr. 100.-- geahndet werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

§ 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das angepasste Reglement von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt worden ist. Es ersetzt alle bisherigen Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Reglemente.

Angepasste Fassung von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 10. Dezember 2002 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Tenniken
Der Präsident: Der Verwalter:

sig. P. Leisi

sig. W. Fankhauser

Durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 23. Juni 2003 Nr. 630.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland
Leiter Rechtsabteilung
sig. Kaech